



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1930 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Erkrath 1930 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erkrath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter Nr. 10391 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an und die Ausrichtung von Turnieren und Vorfürungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - f) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - h) Veranstaltungen zur Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts,
 - i) die Durchführung von Sportunterricht und Training gemeinsam mit Schulträgern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch- und religionsneutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband der Stadt Erkrath,
 - b) im Kreissportbund Mettmann und
 - c) in den Fachsportverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinszwecke zu ermöglichen, kann der Verein den Eintritt und Austritt zu Verbänden und Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Nichtgeschäftsfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter bzw. den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für deren Beitragsschulden aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die -ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein abgelehnter Antragsteller hat die Möglichkeit, den Ehrenrat anzurufen. Das Verfahren folgt analog den § 8 Abs. 7. und 8. . Dem Ehrenrat ist die Begründung der Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.



Satzung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (§ 7 Abs. 2.),
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - c) Tod oder
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende 2. eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen schuldhaft begeht oder
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
2. Über den Ausschluss nach a) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Über den Ausschluss nach b) und c) entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. In den Fällen von § 8 Abs. 1.b) und c) ist der Antrag auf Ausschluss dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzustellen. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Leiter der betroffenen Abteilung ist anzuhören. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des betroffenen Mitgliedes und des Abteilungsleiters über den Antrag zu entscheiden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zum Ehrenrat zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der sie binnen zwei Wochen an den Ehrenrat weiterleitet. Die Beschwerde ist zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Der Ehrenrat entscheidet binnen vier Wochen.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Mitarbeiter, der Übungsleiter, der Trainer und Helfer Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 zum Vereinsausschluss führen kann, kann statt dem Ausschluss auch nachstehende Verurteilungen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 €,
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem eingeleiteten Verfahren Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet sinngemäß § 8 Abs. 7.- 9. Anwendung.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Bankeinzug

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Daneben können
 - a) abteilungsspezifische Beiträge,
 - b) Umlagen und
 - c) Gebühren für besondere Leistungen des Vereins (Kursgebühren) erhoben werden.
2. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Kursgebühren etc.
 - a) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Die Abteilungen können mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen abteilungsspezifischen Beitrag erheben.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen. Umlagen können bis zum doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
 - d) Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand per Beschluss festgelegt.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Mitgliedsdaten (insbesondere der Anschrift, Emailadresse und der Bankverbindung) unverzüglich mitzuteilen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Jugendversammlung.



Satzung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im März oder April eines Jahres, statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (postalisch oder elektronisch). Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck benannt haben, können per Mail eingeladen werden. Die Tagesordnung und den Termin setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Schriftführer führt das Protokoll. Im Fall seiner Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und anschließend den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge liegen ab spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle aus. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks die bis zum 31.01. eingehen werden auf der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.
11. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Ehrenmitglied oder ein geeignetes älteres Vereinsmitglied.
12. Der neu gewählte 1. Vorsitzende leitet die übrigen Wahlen.
13. Jedes Vorstandsmitglied und jedes andere Amt werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Sofern die Mitgliederversammlung zustimmt, ist bei der Wahl der Kassenprüfer, der Beisitzer und der Mitglieder des Ehrenrats Blockwahl zulässig, wenn sich nicht mehr Mitglieder zur Wahl stellen als Ämter zu vergeben sind.
14. Abwesende Mitglieder können bei Vorlage ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes
2. Berichte des Hauptsportwartes und Jugendwartes
3. Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Ehrungen und Wahl von Ehrenmitgliedern
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Wahl des Ehrenrates
10. Festsetzung der Beiträge, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
11. Genehmigung des Haushaltsplanes
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der 2. Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 Abs. 3. bis 14. entsprechend.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- a) dem Schriftführer,
- b) dem Pressewart,
- c) dem Hauptsportwart,
- d) dem Jugendwart und,
- e) drei Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich, und bilden den „geschäftsführenden Vorstand“ gemäß § 16.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert jeweils von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.



Satzung

4. Die konstituierende Sitzung findet auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 3 Monaten nach seiner Wahl statt.
5. Der Gesamtvorstand trifft sich bei Bedarf, in der Regel viermal im Jahr. Er arbeitet im Rahmen einer Geschäftsordnung, die er sich selber gibt. Er trifft sich auf Einladung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder des Hauptsportwartes. Es ist auf Antrag mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuladen.
6. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Kommt die notwendige Zahl der Mitglieder nicht zustande, wird die Sitzung mit einer Frist von einer Woche und mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger aus seinen Reihen bestimmen, der die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes übernimmt und bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Eine kommissarische Benennung ist dem Registergericht mitzuteilen. Kann eine kommissarische Benennung nicht herbeigeführt werden, ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied einzuberufen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtsperiode des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein.
8. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind so aufzubewahren, dass Vorstandsmitglieder sie jederzeit einsehen können.
9. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Gründung und Schließung von Abteilungen,
 - c) Planung von Veranstaltungen des Gesamtvereins,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - e) Verabschieden der Vereinsordnungen,
 - f) Weitergehende Aufgaben im Einzelfall oder durch die Geschäftsordnung,
 - g) Beschlussfassung über die Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € im Einzelfall,
 - i) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit wiederkehrenden Verpflichtungen ab einer Höhe von 6.000,00 € pro Jahr,
 - j) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß Ehrenordnung.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

1. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle sonstigen Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind so aufzubewahren, dass Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sie jederzeit einsehen können.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam als gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB. Der Schatzmeister ist, soweit kein anderweitiger Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorliegt, berechtigt, Bankgeschäfte im Rahmen der Erfüllung der anstehenden Verpflichtungen des Vereins und zum Einzug der dem Verein zustehenden Forderungen allein vorzunehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf für Aufgaben für einzelne Projekte durch Beschluss des Gesamtvorstandes und befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diese damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Rahmen der in §15.9, h) und i) genannten Grenzen zu beschließen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen (z.B. einen Geschäftsführer). Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Verträge mit Übungsleitern, Trainern und Helfern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat bei bestehendem Angestelltenverhältnis der geschäftsführende Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Entsprechende Aufwendungen dürfen jedoch nur mit vorhergehender Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand getätigt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Die Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 18 Kassenprüfer

1. Es werden vier Kassenprüfer bestellt, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich. Es werden jeweils zwei Kassenprüfer neu gewählt, wobei jedes Jahr zwei Kassenprüfer ausscheiden. Wiederwahl in Folge ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Den Kassenprüfern sind dazu alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Den Kassenprüfern ist eine angemessene Zeit zur Prüfung einzuräumen.
4. Die Prüfung sollte im Regelfall durch alle vier Kassenprüfer erfolgen. Sollten Kassenprüfer verhindert sein, ist die Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer ausreichend.



Satzung

§ 19 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind die rechtlich unselbstständigen Untergliederungen des Vereins. Sie arbeiten auf der Grundlage der Abteilungsordnung des Vereins.
2. Die Abteilungen wählen für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.

§ 20 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Hauptsportwart,
 - b) dem Jugendwart,
 - c) den Abteilungsleitern oder jeweils einem anderen Vertreter der Abteilungen.
2. Der Ausschuss ist unter Leitung des Hauptsportwartes für die Belange der Abteilungen zuständig.
3. Der Sportausschuss arbeitet nach seiner Geschäftsordnung.

§ 21 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind der Jugendwart und die Jugendversammlung. Der Jugendwart ist Vorsitzender der Jugendversammlung und gleichzeitig für die Belange der Jugend zuständig. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Er muss am Tag seiner Wahl mindestens 18 Jahre sein. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben sollen. Es werden drei Ersatzpersonen gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates und die Ersatzpersonen dürfen keine Funktion innerhalb des in § 15 genannten Vorstandes ausüben oder Kassenprüfer sein.
2. Dem Ehrenrat obliegt
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern und
 - b) die Entscheidung über Beschwerden bei:
 - aa) Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie
 - bb) Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Alle Beschlüsse des Ehrenrates sind zu protokollieren. Jeder Beschluss muss von den an der Beschlussfassung beteiligten Ehrenratsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Mitglieder der Organe haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins und bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt Sportverband der Stadt Erkrath, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Satzung

§ 26 Vereinsordnungen

Es können Vereinsordnungen erstellt werden. Dies sind im Besonderen:

- a. Beitragsordnung,
- b. Ehrenordnung,
- c. Finanzordnung,
- d. Abteilungsordnung,
- e. Jugendordnung,
- f. Geschäftsordnungen,

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. 9. 2014 beschlossen.
2. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung für die männliche und die weibliche Lesart ausschließlich die männliche Form verwendet.
3. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zweck damit außer Kraft.

Für die Richtigkeit der Wiedergabe:


Hans-Jochen Gottschalk
1. Vorsitzende


Ursula Mayer
2. Vorsitzende


Sabine Wiza
Schatzmeister